Curriculum
für das Bachelorstudium
Energietechnik
an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2022, Stück Nr. 144

- Änderung 2023, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12.06.2023, Stück Nr. 139
- Änderung 2024, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12.06.2024, Stück Nr. 155
- Änderung 2026, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.04.2026, Stück Nr. 150

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung am 22. April 2026 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Energietechnik beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b UG nicht untersagte Curriculum für das Bachelorstudium Energietechnik in der nachfolgenden Fassung der dritten Änderung gemäß § 25 Abs. 10a UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil

§ 2. Zuordnung des Studiums

§ 3. Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 4. Lehrveranstaltungen

II. Aufbau des Studiums

§ 5. Dauer und Gliederung des Studiums

§ 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 7. Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres

§ 8. Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters

§ 9. Freie Wahlfächer

§ 10. Nachweis von Vorkenntnissen

§ 11. Bachelorarbeit

§ 12. Verpflichtende Praxis

III. Prüfungsordnung

§ 13. Begriffsbestimmungen

§ 14. Wiederholen von Prüfungen

§ 15. Prüfungsverfahren

IV. Studienabschluss und akademischer Grad

§ 16. Studienabschluss

§ 17 Beurteilung des Studienerfolgs

§ 18. Akademischer Grad

V. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten

§ 20 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Qualifikationsprofil

§ 1. (1) Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Energiesystems sind weltweit effiziente Bereitstellung, Transport und Nutzung von Energie in umwelt- und sozialverträglicher, sowie ökonomischer Art von entscheidender Bedeutung. Vor allem um eine konstante Bereitstellung von erneuerbaren Energien zu gewährleisten, bedarf es einer intelligenten Verknüpfung von Aufbringung, Verteilung und Bedarf. Zudem spielt die Auseinandersetzung mit innovativen, effizienten sowie klima- und umweltverträglichen Lösungskonzepten für industrielle Prozesse, unter vermehrter Nutzung alternativer Energietechnologien, eine wichtige Rolle. Dabei sind fortgeschrittene Kenntnisse aus einer Reihe von Fachbereichen erforderlich, die zueinander in direkter Zusammen- und Wechselwirkung stehen:

- Basis in Mechanik und Maschinenbau;
- Thermische Prozesse;
- Brennstofftechnik;
- Umweltschutz;
- Energieintensive Elektrotechnik;
- Kältetechnik;
- Nachhaltigkeit in Bezug auf Ressourcen, Emissionen und Umwelt, Energiesparmechanismen, Bereitstellung und Einsatz von Energie aus erneuerbaren und/oder alternativen Ressourcen, Nutzung von Sekundärrohstoffen, Wirkungsgradoptimierung bzw. Energieeffizienz;
- Bereitstellung, Umwandlung, Transport (Übertragung und Verteilung) und Speicherung von Energie;
- Innovative Energietechnologien;
- Aspekte der ökonomischen und ökologischen Beurteilung.

(2) Im Bachelorstudium Energietechnik an der Montanuniversität Leoben werden aufbauend auf den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern wie Mathematik, Chemie, Physik und Maschinenbau energietechnische Schwerpunkte in den Bereichen Prozesstechnik, Energietechnik, Abgasreinigung, Umweltanalytik und Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

(3) Es besteht weltweit eine hohe Nachfrage an Energietechnik-Ingenieuren und - Ingenieurinnen mit umfassenden Kenntnissen. Deren Tätigkeitsfelder (Berufsfelder) umfassen:

- Generelle Energieversorgung in der Industrie mit Schwerpunkten in thermischer, mechanischer und elektrischer Energie unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit einschließlich Bereitstellung, Umwandlung, Speicherung und Transport auch hinsichtlich Kosten und Verfügbarkeit;
- Erschließung und Bereitstellung erneuerbarer und alternativer Energien;
- Energieumwandlung und industrielle Energienutzung mit hohem Wirkungsgrad und individueller Steuerbarkeit des Energieflusses zum effizienten Einsatz von Energie;
- Entwicklung und Nutzbarmachung innovativer Energietechnologien;
- Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf Minimierung von Verlusten und Erhöhung des Wirkungsgrades;
- industrielle Produktion in vielen Sparten mit optimierter Steuerung und Regelung und unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit (Energieverbund);
- Energietechnik in unterschiedlichen Anwendungen einschließlich Entwicklung, Planung und Betrieb;
- Ökonomische und ökologische Beurteilung der Energieeffizienz; Bezugsoptimierungen;

- Wahrnehmung von Querverbindungen zwischen den genannten Disziplinen der Energietechnik und anderen technisch-ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, einschließlich der Forschung und Aus- und Weiterbildung;
- Energietechnisch orientierte, nachhaltige Fachvertriebs- und Planungstätigkeiten.

(4) In Bezug auf das Qualifikationsprofil wird das Bachelorstudium Energietechnik energietechnisches Basiswissen sowie technisches und ökonomisches Denken vermitteln. Darüber hinaus wird eine grundlegende Problemlösungskompetenz in den Bereichen der Energietechnik erworben.

Zuordnung des Studiums

§ 2. Das Bachelorstudium Energietechnik ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 3. (1) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die vollständige Absolvierung der Pflicht- und gebundenen Wahlfächer in deutscher Sprache möglich bleibt.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Energietechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
2. In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
3. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet.
4. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
5. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
6. Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfassen. Den Studierenden ist in Repetitorien Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.
7. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen aus der Vermittlung theoretischer Inhalte mit Lehrveranstaltungen gemäß Z 2 bis 6, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Integrierte Lehrveranstaltungen sind innerhalb eines Semesters abzuschließen.
8. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist

Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.

(2) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, sind Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

(3) Das Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit und für allenfalls erforderliche Parallellehrveranstaltungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Studierende, für die die betreffende Lehrveranstaltung eine verpflichtende Lehrveranstaltung darstellt, sind vor jenen Studierenden zu reihen, für welche diese Lehrveranstaltung eine gebundene Wahllehrveranstaltung darstellt. Studierende, die die betreffende Lehrveranstaltung als freies Wahlfach absolvieren, sind an letzter Stelle zu reihen.
2. Innerhalb der in Z 1 genannten Kategorien erfolgt die Reihung der Studierenden nach der Summe der bisher im jeweiligen Studium positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.
3. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der betreffenden Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

II. Aufbau des Studiums

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium Energietechnik umfasst einen Arbeitsaufwand von 210 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelorstudiums

Kategorie	*ECTS-Anrechnungspunkte*
Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern	166,5
Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den freien Wahlfächern	13,5
Verpflichtende Praxis	30
Summe	**210**

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 6. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester statt und umfasst bei einer erstmaligen Zulassung zum Wintersemester oder Sommersemester das Einführungsmodul mit den beiden Lehrveranstaltungen „Universitäre Grundkompetenzen“ und „Einführung in die MINT-Fächer“. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden (KSt) sowie der Semesterzuordnung (Sem., WS: Wintersemester, SS: Sommersemester) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Studieneingangs- und Orientierungsphase bei erstmaliger Zulassung zum Wintersemester oder Sommersemester:

Modul	*Bezeichnung der Lehrveranstaltung*	*Art*	*ECTS*	*KSt*	*Sem.*
Einführungsmodul	Universitäre Grundkompetenzen	IV	2	1,33	WS/SS
	Einführung in die MINT-Fächer	IV	8	6	WS/SS
Summe			10		

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres

§ 7. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres des Bachelorstudiums Energietechnik zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden (KSt) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf.Sem.) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die ungeraden Zahlen des empfohlenen Semesters beziehen sich auf das Wintersemester, die geraden auf das Sommersemester:

Tabelle 3: Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres:

Pflichtfach/ Modul	*Bezeichnung der Lehrveranstaltung*	*Art*	*ECTS*	*KSt*	*Empf. Sem.*
Pflichtfach: Studieneingangs- und Orientierungsphase					
Modul: Einführungsmodul	Universitäre Grundkompetenzen	IV	2	1,33	
	Einführung in die MINT-Fächer	IV	8	6	
Pflichtfach: Schlüsselkompetenzen für Ingenieure					
Modul: Chemie Grundlagen	Chemie 1 VU	VU	4	3	1
	Chemie 2 VU	VU	3	2,25	2
Modul: Mathematik Grundlagen	Mathematik 1 VU	VU	6	4,5	1
	Mathematik 2 VU	VU	5	3,75	2
Modul: Physik Grundlagen	Physik 1 VU	VU	4	3	1
	Physik 2 VU	VU	4	3	2
Modul: Technische Mechanik Grundlagen	Technische Mechanik 1	VU	6	4,5	2
Pflichtfach: Digitale Kompetenzen & Statistik Grundlagen					
Modul: Digitale Kompetenzen & Statistik Grundlagen	Einführung in die Datenmodellierung	VU	4	3	1
	Algorithmen und Programmierung	IV	4	3,5	2
	Statistik VU	VU	4	3	2
Pflichtfach: Einführung in die Studienrichtung					
Modul: Einführung in die Studienrichtung	Bakk Fundamentals		2		1
	Do-it Lab Sustainable Engineering 1	UE	2	1	2
	Do-it Lab Sustainable Engineering 2	UE	2	1	2
Summe			60		

(2) Im Rahmen des Moduls Einführung in die Studienrichtung gemäß Abs. 1 sind die Studierenden verpflichtet, eine Lehrveranstaltung und Prüfung im Umfang von 2 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Wahlfachkatalog Bakk Fundamentals zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltung und Prüfung ist aus folgendem Katalog zu wählen, wobei die für das Bachelorstudium Energietechnik empfohlene Lehrveranstaltung mit einem Stern (*) markiert ist:

Tabelle 4: Lehrveranstaltungen des Wahlfachkatalogs Bakk Fundamentals:

Wahlfach	*Bezeichnung der Lehrveranstaltung*	*Art*	*ECTS*	*KSt*	*Empf. Sem.*
Modul: Einführung in die Studienrichtung	* Einführung in Responsible Engineering	VO	2	1	1
	Einführung in das Rohstoffingenieurwesen	IV	2	1	1
	Einführung in die Geowissenschaften	EX	2	1	1
	Einführung in die Digitalisierung mit Exkursion	IV	2	2	1
	Do-it Lab Metallurgie und Metallkreisläufe 1	UE	2	1	1
	Do-it Lab Montanmaschinenbau	IV	2	1	1
	Einführung in die Industrielogistik	IV	2	2	1
	Einführung in Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie	IV	2	2	1
	Introduction to Geoenergy Engineering	VO	2	1	1

	Introduction to Circular Engineering	VO	2	2	1
	Introduction to Responsible Consumption and Production	VO	2	1	1
Summe			2		

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters

§ 8. Die Studierenden sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters des Bachelorstudiums Energietechnik zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden (KSt) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf.Sem.) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die ungeraden Zahlen des empfohlenen Semesters beziehen sich auf das Wintersemester, die geraden auf das Sommersemester:

Tabelle 5: Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters:

Pflichtfach/ Modul	*Bezeichnung der Lehrveranstaltung*	*Art*	*ECTS*	*KSt*	*Empf. Sem.*
Pflichtfach: Naturwissenschaftliche Grundlagen					
Modul: Naturwissenschaftliche Grundlagen I	Physikalische Chemie 1	VO	3	2	3
	Übungen zu Physikalische Chemie Modul A	UE	2	2	3
	Stoff-, Energie- und Anlagenbilanzierung	IV	5	4	3
Modul: Naturwissenschaftliche Grundlagen II	Physikalische Chemie für UKT, ET und RT	VO	3	2	4
	Übungen zu Physikalische Chemie Modul D	UE	1	1	4
	Physik Praktikum I	UE	2	2	4
Pflichtfach: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen					
Modul: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	Elektrotechnik VU	VU	5	4	3
	Maschinenelemente IA	VO	4,5	3	3
	Maschinenzeichnen	IV	2,5	2	3
Modul: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	Strömungsmechanik	VU	4	3	4
Modul: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III	Mechanische Verfahrenstechnik VU	VU	6	4	5
	Wärmeübertragung	VU	4	3	5
	Thermodynamik	VU	4	3	5
Pflichtfach: Energiesystemtechnik					
Modul: Energietechnik II	Energiesystemtechnik I	VO	3	2	4
	Labor zu Elektrotechnik	UE	3	3	4
	System and Control Engineering	VO	3	2	4
	Exercises in System and Control Engineering	UE	2	2	4
Modul: Energietechnik III	Energiesystemtechnik II	IV	2	2	5
	Data Science for Engineers I	IV	2,5	2	6
	Elektrische Energietechnik I	VO	3	2	6
	Laborübungen für Energietechniker	UE	3	3	6
	Energienetze I	VO	3	2	6
Pflichtfach: Energieprozesstechnik					
Modul: Energietechnik I	Energieformen, -nutzung und -umwandlung	VO	3	2	3
	Brennstoff- und Verbrennungstechnik	VO	3	2	4
	Einführung in Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Teil 1-3)	VO	3	2	4
Modul: Energietechnik IV	Messtechnik und Sensorik	VO	3	2	5
	Laborübung zu angewandte Umweltanalytik	UE	2	2	5
	Abgasreinigung	VU	4,5	3	6
Pflichtfach: Economics					
Modul Economics I	Cost Accounting and Investment Calculation	VO	3	2	5
	Cost Accounting and Investment Calculation Exercises	UE	2	2	5
Modul Economics II	Accounting	VO	3	2	6
	Accounting Exercises	UE	2	2	6

Pflichtfach: Seminar zur Bachelorarbeit					
Modul Bachelorarbeit	Seminar Bachelorarbeit – Energietechnik	SE	7,5	2	6
Summe			106,5		

Freie Wahlfächer

§ 9. (1) Im Bachelorstudium Energietechnik sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 13,5 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden, frei gewählt werden.

(2) Sofern den absolvierten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen gemäß Abs. 1 keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit einem ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet. Bruchteile von Stunden werden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte gewichtet.

(3) Lehrveranstaltungen und Module, die im Curriculum eines Masterstudiums zu absolvieren sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, im Umfang von höchstens 45 ECTS als freies Wahlfach belegen, wenn sie zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester, oder
2. den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
3. den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
4. das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

Nachweis von Vorkenntnissen

§ 10. Zum Verständnis der in Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle genannten Lehrveranstaltungen sind besondere Vorkenntnisse erforderlich, die in den in Spalte 2 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Eine Anmeldung zu den in Spalte 1 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung oder Prüfung der Spalte 2 möglich.

Tabelle 6: Nachweis von Vorkenntnissen:

Spalte 1	Spalte 2
Lehrveranstaltung/Prüfung	***Anmeldevoraussetzung(en)***
Übungen zu Physikalische Chemie Modul A (UE)	Chemie 1 VU (VU)
Übungen zu Physikalische Chemie Modul D (UE)	Chemie 1 VU (VU)
Elektrotechnik VU (VU)	Physik 1 VU (VU)
Strömungsmechanik (VU)	Mathematik 2 VU (VU)
Maschinenelemente IA (VO)	Technische Mechanik 1 (VU)

Bachelorarbeit

§ 11. (1) Im Bachelorstudium Energietechnik ist im Rahmen der Lehrveranstaltung Seminar Bachelorarbeit – Energietechnik eine eigenständige schriftliche Arbeit abzufassen. Dem Seminar Bachelorarbeit – Energietechnik werden 7,5 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(2) Mit der Abfassung der Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase begonnen werden.

Verpflichtende Praxis

§ 12. (1) Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium Energietechnik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine facheinschlägige, an die Studieninhalte ausgerichtete verpflichtende Praxis an einer hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtung mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (entspricht 80 Arbeitstagen) zu absolvieren.

(2) Die verpflichtende Praxis kann nach Wahl der oder des Studierenden in einem oder in bis zu vier annähernd gleich langen Blöcken geleistet werden. Es wird empfohlen, die Praxis in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Genehmigung der Praxis erfolgt durch die/den Studienbeauftragte/n.

(3) Die Absolvierung der verpflichtenden Praxis ist im 7. Semester vorgesehen. Eine frühere Absolvierung ist auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zulässig, wird aber frühestens nach dem zweiten Semester empfohlen.

(4) Die Absolvierung der Praxis ist vom Betrieb, in der die Praxis absolviert wurde, unter Angabe der Art und des zeitlichen Umfanges der geleisteten Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

(5) Als Ersatz für den Fall, dass die Absolvierung der Praxis nachweislich nicht möglich ist, ist eine angeleitete anwendungsorientierte schriftliche Arbeit durchzuführen. Das Ausmaß ist dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen. Details legt das Studienrechtliche Organ fest.

III. Prüfungsordnung

Begriffsbestimmungen

§ 13. Im Rahmen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Energietechnik gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
2. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
3. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden.
4. Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
5. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
6. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich erfolgen kann.
7. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
8. Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) weisen immanenten Prüfungscharakter auf.
9. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird.

Wiederholen von Prüfungen

§ 14. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen (fünf Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Wurde eine Vorlesung mit integrierter Übung (VU) negativ beurteilt, weil die Teilprüfung über den Vorlesungsteil nicht positiv bestanden wurde, sind die Studierenden berechtigt, bei den Wiederholungsantritten zur betreffenden VU nur den Vorlesungsteil zu absolvieren. Diese Regelung gilt für die erste und die zweite Wiederholung der VU, die innerhalb von drei Semestern nach positiver Absolvierung des Übungsteils in Anspruch genommen werden müssen. Ab der dritten Wiederholung (4. Prüfungsantritt) ist die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen. Ab dem vierten Semester nach positiver Absolvierung des Übungsteils ist jedenfalls die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen.

Prüfungsverfahren

§ 15. (1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 30 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Vorlesungsverzeichnis gemäß § 76 Abs. 1 UG, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

IV. Studienabschluss und akademischer Grad

Studienabschluss

§ 16. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der Beurkundung der verpflichtenden Praxis wird das Bachelorstudium abgeschlossen.

Beurteilung des Studienerfolgs

§ 17 (1) Anlässlich des positiven Abschlusses des Bachelorstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach.

(2) Prüfungsfächer iSd Abs. 1 sind:

a) Studieneingangs- und Orientierungsphase

b) Schlüsselkompetenzen für Ingenieure

c) Digitale Kompetenzen & Statistik Grundlagen

d) Einführung in die Studienrichtung

e) Naturwissenschaftliche Grundlagen

f) Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

g) Energiesystemtechnik

h) Energieprozesstechnik

i) Economics

j) Seminar zur Bachelorarbeit

k) freie Wahlfächer

Akademischer Grad

§ 18. An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Energietechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2023, Stück Nr. 139, tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2024, Stück Nr. 155, tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.04.2026, Stück Nr. 150, tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 20. Äquivalenzlisten zu Änderungen

(1) Eine nach der Stammfassung des Curriculums (2022) positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs 1 (Tabelle 7) anerkannt.

(2) Eine nach der Novelle 2023 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs 2 (Tabelle 8) anerkannt.

(3) Eine nach der Novelle 2024 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs 3 (Tabelle 9) anerkannt.

Anhänge: Äquivalenzlisten

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Anhang 1: Tabelle 7 - Äquivalenzliste zu Punkt V

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium nach Stammfassung 2022				Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Novelle 2023			
Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt
Energiesystemtechnik II	VO	2	2	Energiesystemtechnik II	IV	2	2

Anhang 2: Tabelle 8 - Äquivalenzliste zu Punkt V

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium nach Novelle 2023				Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Novelle 2024			
Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt
Physikalische Chemie I (Modul 1)	VO	3	2	Physikalische Chemie 1	VO	3	2
Übungen zu Physikalische Chemie I (Modul 1)	UE	2	2	Übungen zu Physikalische Chemie Modul A	UE	2	2
Übungen zu Physikalische Chemie für ET	UE	1	1	Übungen zu Physikalische Chemie Modul D	UE	1	1
Digital Control of Dynamic Systems	VO	3	2	System and Control Engineering	VO	3	2
Exercises in Digital Control of Dynamic Systems	UE	2	2	Exercises in System and Control Engineering	UE	2	2

Anhang 3: Tabelle 9 - Äquivalenzliste zu Punkt V

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium nach Novelle 2024				Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Novelle 2026			
Lehrveranstaltung	Art	ECTS	KSt	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	KSt
Angewandte Umwelttechnik	VO	3	2	Messtechnik und Sensorik	VO	3	2